

Satzung über die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für das Ausstellen von Einwohner- und Einwohnerbesucherjahreskarten in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein – GO - und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsgebühr

1. Die Gemeinde Sylt erhebt für das Ausstellen von Einwohner- und Einwohnerbesucherjahreskarten eine Verwaltungsgebühr.
2. Einwohner- und Einwohnerbesucherjahreskarten berechtigen zur Benutzung von öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen oder Teilnahme an Veranstaltungen.
3. Für die Benutzung von Einrichtungen und für Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann ein besonderes Entgelt erhoben werden.
4. Die Verwaltungsgebühr dient zur Deckung von 89,6% der Kosten, die der Gemeinde durch das Ausstellen der Einwohner- und Einwohnerbesucherjahreskarten entstehen.

§ 2

Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherjahreskarten

1. An Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten, an Saisonbeschäftigte befristete Einwohnerkarten ausgegeben.
2. Nahe Verwandte von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Erhebungsgebiet haben, erhalten auf Antrag eine Einwohnerbesucherjahreskarte, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind. Als Verwandte gelten: Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, ferner Schwäger und Schwägerinnen 1. Grades. Das Verwandtschaftsverhältnis ist nachzuweisen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr für eine Einwohner-, Einwohnerbesucherjahreskarte oder Saisonkarte beträgt

7,50 €

Eine Erstattung der Verwaltungsgebühr ist ausgeschlossen.

§ 4

Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit.

Die Abgabenschuld entsteht mit der Beantragung der Einwohner- bzw. Einwohnerbesucherjahreskarte und ist bei der Aushändigung dieser fällig.

§ 5 Befreiungen

Folgender Personenkreis erhält die Einwohner- bzw. Einwohnerbesucherjahreskarte unentgeltlich:

1. Befreiungen nach den besonderen Richtlinien des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde
2. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (im Zweifelsfall ist der Personalausweis vorzulegen).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Westerland über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Strandanlagen und Kureinrichtungen in der Stadt Westerland vom 26.05.2004 tritt am 31.12.2009 außer Kraft.

Sylt, den 10.12.2009

Gemeinde Sylt


Petra Reiber

Bürgermeisterin